

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

* In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht. Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 42 vom 15. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;

Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Stoißer Ache bei Fkm 10,0,

Wolfertsau, Gemeinde Anger (Fl. Nrn. 803, 802 und 735 Gemarkung Anger) 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- 13. Änderung des Flächennutzungsplans für die Grundstücke 153/2 (Teilfläche), 158 (Teilfläche),
194/27 (Teilfläche), 196/16 (Teilfläche), 200/2, 202, 202/1 (Salzburger Straße 64, Landratsamt),
203 und 219/5, jeweils Gemarkung St. Zeno der Stadt Bad Reichenhall

- Bebauungsplan „Am Kirchholz“ mit integriertem Grünordnungsplan für die Grundstücke

Fl. Nr. 158/15 (Teilfläche), 196/16 (Teilfläche), 200/2, 202, 202/1 (Salzburger Straße 64, Landratsamt),

203 (Oberhöller Weg) und 219/5, jeweils Gemarkung St. Zeno der Stadt Bad Reichenhall 2

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan „St. Zeno Ost“ für die Grundstücke Fl. Nr. 56 (Teilfläche) und

164 (Salzburger Straße 52), jeweils Gemarkung St. Zeno der Stadt Bad Reichenhall 3

Gemeinde Ainring

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Thundorf

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung

gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4, und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 4

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Feldkirchen im Bereich

Gasthaus/Metzgerei Gumping und Möbelhaus Reichenberger“

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung

gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 5

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Schneizlreuth

(Kindergartensatzung)

Vom 10. September 2019 6

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die

Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Schneizlreuth

(Kindergarten-Gebührensatzung)

Vom 10. September 2019 7

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;

Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Stoißer Ache bei Fkm 10,0,

Wolfertsau, Gemeinde Anger (Fl. Nrn. 803, 802 und 735 Gemarkung Anger)

Für die Gewässerbenutzung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Stoißer Ache bei Fkm 10,0 in Wolfertsau wurde von Herrn XXX* eine Bewilligung nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4, § 10 und § 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Die Wasserkraftanlage dient der Erzeugung von elektrischem Strom. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die auf Grund der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten der Behörden, Institutionen und Organisationen als Träger öffentlicher Belange wird das Landratsamt Berchtesgadener Land mit den Teilnehmern erörtern.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Erörterungstermin findet statt am

Freitag, 8. November 2019 um 09.00 Uhr

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal 3, Zimmer-Nummer 146 im 1. Stock.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Berechtigt zur Teilnahme sind der Vorhabensträger sowie berührte Behörden, Institutionen und Organisationen als Träger öffentlicher Belange, die allesamt eine Stellungnahme bzw. ein Gutachten abgegeben haben sowie die Betroffenen (z. B. Grundstückseigentümer, Fischereirechtsinhaber und Fischereipächter als Fischereiberechtigter usw.).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Land zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Teilnehmers (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Bad Reichenhall, den 9. Oktober 2019
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- **13. Änderung des Flächennutzungsplans für die Grundstücke 153/2 (Teilfläche), 158 (Teilfläche), 194/27 (Teilfläche), 196/16 (Teilfläche), 200/2, 202, 202/1 (Salzburger Straße 64, Landratsamt), 203 und 219/5, jeweils Gemarkung St. Zeno der Stadt Bad Reichenhall**
- **Bebauungsplan „Am Kirchholz“ mit integriertem Grünordnungsplan für die Grundstücke Fl. Nr. 158/15 (Teilfläche), 196/16 (Teilfläche), 200/2, 202, 202/1 (Salzburger Straße 64, Landratsamt), 203 (Oberhöller Weg) und 219/5, jeweils Gemarkung St. Zeno der Stadt Bad Reichenhall**

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 15.5.2018 die 13. Änderung des Flächennutzungsplans als auch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Kirchholz“ beschlossen.

Mit dem Beschluss sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung eines Dienstgebäudes für das Landratsamt sowie die Errichtung eines neuen Wohnquartiers geschaffen werden. Die Errichtung eines neuen Verwaltungsgebäudes ist im Stadtgebiet auf den Grundstücken Fl. Nr. 202, 203 und 219/5, Gemarkung St. Zeno, geplant, welche sich direkt nördlich an die derzeit vom Landratsamt genutzten Grundstücke anschließen.

Auf den Grundstücken Fl. Nr. 200/2 und 202/1, Gemarkung St. Zeno, soll ein Wohnquartier mit ca. 160 Wohnungen entstehen. Als Nutzungsmaß sind bis zu 4 Vollgeschosse mit unterschiedlichen Grundflächen und Geschossflächen geplant. Darüber hinaus sind Ladenflächen für die Versorgung des Gebiets mit Gütern des täglichen Bedarfs, eine Kindertagesstätte und ein öffentlicher Kinderspielfeld geplant.

In seiner Sitzung am 12.3.2019 hat der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall die Umstellung des Verfahrens auf ein Regelverfahren beschlossen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 8.10.2019 die geänderten Entwürfe des Bebauungsplans „Am Kirchholz“ und der 13. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand vom 30.9.2019 gebilligt und das Stadtbauamt beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Parallel dazu sind die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungsplan „Am Kirchholz“ in der Fassung vom 30.9.2019 liegen mit Begründung und Umweltbericht vom 30.9.2019 in der Zeit vom

23. Oktober 2019 bis einschließlich 25. November 2019

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Durch Einsichtnahme kann sich jedermann öffentlich im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Stadtbauamt, im Flur des 1. Obergeschosses und im Zimmer 101 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 08651/775-222) über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich dazu äußern. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Die Unterlagen können außerdem während der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall unter <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bauleitplaene/> eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass am Freitag, den 1.11.2019 die Einsichtnahme im Rathaus aufgrund des Feiertags Allerheiligen nicht möglich ist.

Es liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen vor:

- Landesamt für Umwelt vom 27.3.2019,
- Landratsamt Berchtesgadener Land – untere Immissionsschutzbehörde vom 10.4.2019,
- Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 4.4.2019.

Darüber hinaus liegen seitens des Landratsamtes beauftragter Gutachter folgende umweltbezogene Gutachten vor:

- Baugrundgutachten vom 1.3.2019,
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 9.9.2018, ergänzt am 29.7.2019,
- schallschutztechnische Untersuchung vom 30.9.2019,
- Gutachten Überflutungsnachweis vom 16.9.2019

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Am Kirchholz“ bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend zu diesem Hinweis ist für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bad Reichenhall, den 10. Oktober 2019
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan „St. Zeno Ost“ für die Grundstücke Fl. Nr. 56 (Teilfläche) und 164 (Salzburger Straße 52), jeweils Gemarkung St. Zeno der Stadt Bad Reichenhall

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 30.9.2015 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans für die Grundstücke Fl. Nr. 56/4 (Teilfläche), 164, 165/2 und 166, jeweils Gemarkung St. Zeno, zur Lückenschließung der Wohnbebauung auf der Ostseite der Salzburger Straße beschlossen. Der Bebauungsplan St. Zeno Ost schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von fünf drei- bis viergeschossigen Wohngebäuden auf dem Grundstück Fl. Nr. 164, Gemarkung St. Zeno. Der Aufstellungsbeschluss sah die Durchführung des Regelverfahrens vor.

In seiner Sitzung am 8.10.2019 hat der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall die Geltungsbereichsänderung und die Umstellung des Verfahrens auf das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 30.8.2019 wurde gebilligt. Das Stadtbauamt wurde zudem mit der Durchführung des Verfahrens gemäß § 13a beauftragt.

Der Bebauungsplan „St. Zeno Ost“ in der Fassung vom 30.8.2019 liegt mit Begründung vom 12.8.2019 in der Zeit vom

23. Oktober 2019 bis einschließlich 25. November 2019

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Durch Einsichtnahme kann sich jedermann öffentlich im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Stadtbauamt, im Flur des 1. Obergeschosses und im Zimmer 101 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 08651/775-222) über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich dazu äußern. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Die Unterlagen können außerdem während der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall unter <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bauleitplaene/> eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass am Freitag, den 1.11.2019 die Einsichtnahme im Rathaus aufgrund des Feiertags Allerheiligen nicht möglich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen zum Bebauungsplan „St. Zeno Ost“ bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bebauungsplan „St. Zeno Ost“ soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Danach wird von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Bad Reichenhall, den 10. Oktober 2019
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Gemeinde Ainring

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Thundorf Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4, und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 3.6.2019 die 5. Änderung bzw. die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Thundorf.

Der im Jahr 1967 aufgestellte Bebauungsplan „Thundorf“ wurde bereits im Jahr 1987 komplett überarbeitet und hernach erfolgten noch zwei weitere Änderungen. Die Baugrenzen im Baugebiet sind generell sehr eng gefasst und es sind zahlreiche Vorgaben zur Baugestaltung getroffen, sodass sowohl hinsichtlich der Situierung neuer Baukörper als auch hinsichtlich baulicher Erweiterungen kaum Spielraum besteht. Das Baugebiet ist bis auf zwei freie Grundstücke bereits mit Wohnhäusern bebaut. Aufgrund des anhaltenden Wohnraumbedarfes ist davon auszugehen, dass diese nun auch in absehbarer Zeit einer geregelten Bebauung zugeführt werden. Konkrete Bauabsichten bestehen derzeit bereits für die im Südosten liegende Parzelle 1. Hier wird vom Bauherrn unter anderem abweichend von den bestehenden Festsetzungen eine Ausrichtung des Baukörpers nach Süden angestrebt. Da dadurch eine bessere Ausnutzung der Sonnenenergie möglich ist, soll diesem Wunsch nachgekommen werden. Im Rahmen der 5. Änderung soll daher der Bebauungsplan nun in seiner Gesamtheit überarbeitet und neu gefasst werden, so dass einerseits die baurechtliche Grundlage für eine maßvolle Nachverdichtung bzw. bessere Ausnutzung im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund geschaffen wird und andererseits eine gewisse Anpassung an die Vorgaben jüngerer Bebauungspläne erfolgt. Dadurch soll den künftigen Bauherrn sowohl hinsichtlich der Situierung und Ausrichtung der Baukörper als auch bei der Gestaltung ein größerer Spielraum eingeräumt und beim Baubestand entsprechende An- und Umbauten ermöglicht werden.

Da südlich des Baugebietes mit Schule und Kirche auch größere Bauten vorhanden sind, fügt sich die angestrebte maßvolle Nachverdichtung städtebaulich in das Orts- und Landschaftsbild ein. Die vorliegende 5. Änderung des Bebauungsplanes ersetzt alle bisherigen Regelungen. Da durch die Änderung eine bessere Ausnutzung der Grundflächen ermöglicht wird, stellt das Vorhaben eine Nachverdichtung im Innenbereich dar.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Im Nahbereich des Gebietes befinden sich weder ein FFH-Gebiet noch ein SPA-Gebiet. Es gibt daher keinerlei Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter aufgrund der geplanten Änderung.

Die zulässige Grundfläche liegt deutlich unter 2 ha. Somit sind alle Voraussetzungen eingehalten, sodass die Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 durchgeführt werden kann.



Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, wurde der Bebauungsplanentwurf geringfügig bzgl. der Festsetzungen der GRZ geändert. Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 9.9.2019 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes „Neufassung Bebauungsplan Thundorf“, mit Satzung und Begründung vom 9.9.2019, ausgearbeitet von Ingenieurbüro für Städtebau Gabriele Schmid, Teisendorf, erneut auszulegen. Die geänderte Planung liegt in der Zeit vom

23. Oktober 2019 bis 25. November 2019

im Rathaus Ainning in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und können dort eingesehen werden.
Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainning unter www.ainning.de – Aktuelles – Bauleitplanverfahren - Bebauungsplan „Neufassung Bebauungsplan Thundorf“ eingesehen werden. Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ainning, den 9. Oktober 2019
Gemeinde Ainning

Gerhard Kern, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainning

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Feldkirchen im Bereich Gasthaus/Metzgerei Gumpung und Möbelhaus Reichenberger“ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainning beschloss in seiner Sitzung am 8.10.2018 den Bebauungsplan Feldkirchen im Bereich der Metzgerei/Gasthaus Gumpung und Möbelhaus Reichenberger neu aufzustellen. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans „Feldkirchen im Bereich Gasthaus/Metzgerei Gumpung und Möbelhaus Reichenberger“.

Von der Neuaufstellung des Bebauungsplans ist der Bereich ab dem Gasthaus Gumpung nach Norden hin beidseits der Gumpinger Straße sowie anschließend ab dem Möbelhaus Reichenberger nach Norden hin östlich der Gumpinger Straße sowie die Gumpinger Straße selbst betroffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die Teilflächen der öffentlichen Flurnummern 2107/2 und 2001/1 (Gumpinger Straße), 1984 (Mühlenstraße) und 2082 (Feldweg) sowie aus den Privatgrundstücken die Fl. Nrn. 1980, 1980/7, 2000/4, 2001/3, 2001/4, 2010/1, bzw. Teilflächen der Fl. Nrn. 1980/9, 2000, 2001, 2010 und 2011, jeweils der Gemarkung Ainning.

Primärer Anlass zur Neuordnung dieses Areales ist die Absicht der Gemeinde, die sanierungsbedürftige Gumpinger Straße auszubauen und mit einer bisher fehlenden straßenbegleitenden Fuß- und Radweganbindung mit Querungshilfe im nördlichen Anschlussbereich an die Bundesstraße 20 auszustatten, um vorrangig für eine größtmögliche Schulwegsicherheit für die von Norden aus Richtung Freilassing herkommenden Schüler zum Schulhaus von Feldkirchen Sorge zu tragen. In diesem Zuge sollen zugleich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen der beiden ortsansässigen Betriebe des Gasthauses Gumpung mit zugehöriger Metzgerei sowie des Möbelhauses Reichenberger geschaffen werden, um diese beiden Betriebsstandorte im Ortsteil Feldkirchen der Gemeinde Ainning auch noch längerfristig zu sichern.



Die vom Bauausschuss der Gemeinde Ainring in seiner Sitzung am 3.6.2019 gebilligten Entwürfe des Bebauungsplanes „Neuaufstellung des Bebauungsplanes Feldkirchen im Bereich Gasthaus/Metzgerei Gumping und Möbelhaus Reichenberger“ mit Satzung und Begründung vom 10.9.2019, ausgearbeitet von Architekten + Stadtplaner Romstätter PartnermbH, und Umweltbericht vom 10.9.2019 ausgearbeitet vom Institut für ökologische Forschung, Frau Prof. Dr. XXX*, liegen in der Zeit vom

23. Oktober 2019 bis 25. November 2019

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Aktuelles – Bauleitplanverfahren - Bebauungsplan „Neuaufstellung Bebauungsplan Feldkirchen Metzgerei Gumping/Möbel Reichenberger“ eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 9. Oktober 2019
Gemeinde Ainring

Gerhard Kern, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Schneizlreuth (Kindergartensatzung) Vom 10. September 2019

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende

Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreibt die Gemeinde einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Dieser wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Sein Besuch ist freiwillig.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb des Kindergartens notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 Bay-KiBiG.

ZWEITER TEIL:

Aufnahme in den Kindergarten

§ 4

Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Anmeldung für den Kindergarten erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindergartenjahr (*1. September bis 31. August*) in der Regel im Februar durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahrs ist möglich. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für den Kindergarten dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).

- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung des Kindergartens. Die Leitung des Kindergartens teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen;
 5. Kinder, deren Eltern berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahrs nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind dem Kindergarten unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien des Kindergartens werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Der Kindergarten bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang im Kindergarten bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung des Kindergartens rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (4) Eine Verpflegung wird im Kindergarten nicht angeboten.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Der Kindergarten kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Sprechstunden finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden persönlich vereinbart.

§ 12 Betreuung auf dem Wege, Aufsichtspflichten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Bereuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück des Kindergartens und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen die Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben.
- (2) Abholberechtigte Personen müssen schriftlich in der Betreuungsvereinbarung genannt werden. Nicht aufgeführten Personen kann das Abholen eines Kindes nicht gestattet werden.
- (3) Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Personensorgeberechtigten das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten, oder dort mit ihm anwesend sind.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder im Kindergarten sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 15 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kindergartens oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2019 in Kraft.

Schneizlireuth, den 10. September 2019
Gemeinde Schneizlireuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Schneizlireuth

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Schneizlireuth
(Kindergarten-Gebührensatzung)
Vom 10. September 2019**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde folgende

Satzung:

**ERSTER TEIL:
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Kindergartens (§ 1 der Kindertagesstättenverordnung) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in den Kindergarten aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im Kindergarten für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (5) Die Gebühren werden jeweils am 10. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

**ZWEITER TEIL:
Einzelne Gebühren**

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der Buchungszeit.

**§ 5
Gebührensatz**

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für Kinder unter drei Jahren für eine Buchungszeit von

Durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	177,00 €
Durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	195,00 €
Durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	214,50 €

b) für Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung für eine Buchungszeit von

Durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	118,00 €
Durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	130,00 €
Durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	143,00 €

- (2) Bietet die Gemeinde ein Mittagessen an und nimmt ein Kind daran teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

§ 6

Gebührenermäßigung

- (1) Soweit den Gebührenschuldern im Sinne des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres auf Antrag ermäßigt werden.
- (2) Die Gebührenermäßigung bemisst sich nach dem Nettoeinkommen des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Antragstellung vorgeht. Wird der Antrag auf Gebührenermäßigung erst nach dem 31.3. eines Jahres gestellt, werden die Gebühren erst ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Kalenderjahres ermäßigt. Die zur Beurteilung einer Gebührenermäßigung notwendigen Unterlagen haben die Gebührenschuldner beizubringen. Deren Richtigkeit ist durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 7

Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig den Kindergarten, wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50 % gesenkt.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2019 in Kraft.

Schneizlreuth, den 11. September 2019
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister
